

VEREINSSATZUNG

des
Turnverein 1888/94 NAUHEIM e.V.
Stand 29.3.2000

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1888/94 Nauheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Nauheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein kann korporatives Mitglied anderer Verbände und Organisationen sein.

§ 2 ZWECK

Der Verein fördert Sport und sportliche Freizeitgestaltung.

Er ist parteipolitisch neutral, räumt Geschlechtern und Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Wenn nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung geschlechtsspezifische Bezeichnungen genannt sind, so gelten diese als geschlechtsneutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Erträge jeglicher Art dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile oder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt.

Aufnahmegesuche, die in der Regel von einem Mitglied befürwortet sein sollen, sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, bei Jugendmitgliedern mit unterschriebenem Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf der Eintrittserklärung als Unterschriftsdatum angegeben ist. Ist kein Datum vermerkt, gilt das Datum des Einganges bei der Mitgliederverwaltung. Das eintretende Mitglied (bzw. der Erziehungsberechtigte) kann einen rückwirkenden oder auch späteren Eintrittstermin bestimmen. Dem Neumitglied ist ein Auszug der Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die schriftliche Erklärung muß – vertreten durch die Mitgliederverwaltung - 4 Wochen vorher vorliegen.
Beim Austritt von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß seitens des Gesamtvorstandes
 - 1. infolge vereinsschädigendem, grob unsportlichen oder ehrenrührigen Verhaltens;
 - 2. bei Nichtzahlung des Beitrages nach zwei aufeinanderfolgenden erfolglosen schriftlichen Mahnungen durch den geschäftsführenden Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnung und/oder der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Die Mitglieder wirken bei Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.

Bei Bildung von Abteilungen bzw. deren Organe ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Abteilung erforderlich. Zur Ausübung des Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrechtes ist ebenfalls das vollendete 18. Lebensjahr Voraussetzung.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachten Schaden kann der Schädige haftbar gemacht werden.

§ 8 BEITRÄGE

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied aufgenommen worden ist und endet mit dem Quartalsende, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Gesamtvorstand fest. Sie sind Bestandteile des Beitrages. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Ausschüsse
- e) Ältestenrat
- f) Jugendvertretung

Die einzelnen Amtsinhaber zu b) und c) werden jeweils für eine unbefristete Dauer gewählt. Ihr Amt endet, wenn Sie aus eigener EntschlieÙung zurücktreten oder ihnen bei der Vertrauensfrage (§ 11) nicht mehr das erforderliche Vertrauen ausgesprochen wird.

Die Organe zu b) und c) sind beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der ihnen angehörenden Personen anwesend sind.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMUNG

Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende März eines Jahres zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Zum Termin der Versammlung muß durch Veröffentlichung im *Nauheimer Gemeindespiegel* oder einem etwaigen amtlichen Nachfolgeorgan mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen drei Monaten einberufen werden, wenn diese

- a) durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Gesamtvorstand
- c) Durch die Rechnungsprüfer bei festgestellten Unregelmäßigkeiten
- d) Von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung

beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet im Wesentlichen:

- a) die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Abstimmung zur Vertrauensfrage, Neuwahlen des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer
- e) Erörterung wesentlicher Zielsetzungen des Gesamtvorstandes (z.B. des Haushaltsvoranschlags),
- f) Die Entscheidung über eingereichte Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Antrag auf Entlastung der Rechner stellen die Rechnungsprüfer.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- a) bei einer Wahl: Stichwahl
- b) bei einem Antrag: Ablehnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn die beschlossen wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechner
4. dem Schriftführer
5. dem Obersportwart
6. dem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Rechner und der stellvertretende Vorsitzende, wobei die Vertretung des Vereins durch zwei der genannten Personen gemeinsam wahrgenommen werden muß.

Alljährlich ist in der Mitgliederversammlung darüber abzustimmen, ob der geschäftsführende Vorstand noch das Vertrauen der Mitglieder besitzt (Vertrauensfrage).

Wird die Vertrauensfrage mit einfacher Stimmenmehrheit bejaht, verlängert sich die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes um ein weiteres Jahr. Besitzt der geschäftsführende Vorstand das Vertrauen nicht mehr, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

Wird nur einzelnen Personen das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist nur diese Funktion zur Neuwahl zu stellen.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Vollmachten seiner Mitglieder und die sonstige Geschäftsverteilung festzulegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet sein muß.

Der geschäftsführende Vorstand muß zurücktreten, wenn ihm in der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird. Spätestens sechzig Tage nachher muß neu gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt führt er die Geschäfte weiter.

§ 12 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe:

1. Berichte des geschäftsführenden Vorstandes über das Vereinsgeschehen entgegen und dazu Stellung zu nehmen,
2. den geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen,
3. in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, falls es der geschäftsführende Vorstand beantragt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsleitern
3. dem Ehrenvorsitzenden und

4. weiteren Mitgliedern, die zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Gesamtvorstand berufen werden.

Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands – bei seiner Verhinderung durch dessen Vertreter – einberufen und geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands oder sein Stellvertreter. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. § 15 Abs. 7 – Niederschrift – gilt entsprechend.

Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf, in der Regel dreimal oder viermal jährlich, einzuberufen. Für die Wahl der in Abs. 2 aufgeführten Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 AUSSCHÜSSE

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.

Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Gesamtvorstand zuständig.

Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden.

Die Ausschußvorsitzenden oder ihre Vertreter haben bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Zur Überprüfung der Kassenführung des Vereins werden in den Mitgliederversammlungen je ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so daß die Prüfung gemeinsam von einem neu gewählten und einem schon im Vorjahr tätig gewesenen Kassenprüfer durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer dürfen den in § 9 b,c und d genannten Organen des Vereins nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen und erstatten der Mitgliederversammlung die Kassenprüfungsberichte.

§ 15 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16 EIGENTUM UND FINANZEN

Liegenschaften und sonstige Vermögenswerte gehören dem Gesamtverein. Jede Abteilung, die Liegenschaften oder Eigentum des Vereins in Benutzung hat, ist für deren pflegliche Erhaltung verantwortlich.

Für den Verein und die Abteilungen sind für das Geschäftsjahr Finanzierungspläne aufzustellen, die in einer Sitzung des Gesamtvorstandes genehmigt werden müssen.

An- und Verkäufe dürfen nur im Rahmen des genehmigten Etats erfolgen. Bei Abweichungen ist vorher die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen versichert.

Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wert-Sachen etc. in den Umkleieräumen in und/oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

Fundsachen werden nach den Bestimmungen des BGB behandelt.

§ 19 EHRUNGEN

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder für errungene sportliche Erfolge kann der Verein Ehrungen aussprechen. Im erstgenannten Fall können auch Nicht-mitglieder geehrt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und vertreten, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der erschienenen in vertretenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann, wenn Dreiviertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder sich dafür erklären.

Wird der Verein aufgelöst, dann ist nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Landes-Sportbund Hessen e.V, (oder seinem Rechtsnachfolger) zur Treuhänderischen Verwaltung zu übertragen bis sich ein Verein gleichen Namens und gleicher Zielsetzung gründet. Der Landessportbund Hessen e.V. kann die treuhänderische Verwaltung an die Gemeinde Nauheim weitergeben.

§ 21 ORGANE DER ABTEILUNGEN DES VEREINS

Es sind Abteilungsvorstände zu bilden, die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt werden. Hierbei gelten die allg. Bestimmungen der §§ 10 – 14 sinngemäß.

Zusammensetzung und Größe der Abteilungsvorstände richten sich nach Beschluß der Mitgliederversammlungen. Es müssen jedoch mindestens ein Vorsitzender und wenn über abteilungseigene finanzielle Mittel verfügt wird ein Rechner und zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Über Neugründungen bzw. Auflösungen von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

Nauheim, 30. März 2000

.....
1. Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

.....
Rechner